Satzung

der

Kiel Power Systems SE
mit Sitz in Kiel

in der Fassung des Beschlusses
der Hauptversammlung vom 10. September 2026

Akte 2026:00592

Hiermit bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass

- die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung dieser Gesellschaft mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 10. September 2026 (meine UVZ-Nr. 1858/2026 K) -zu TOP 4- über die Änderung der Satzung und
- die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (in der von Notar Dr. Matthias Kleiser in Hamburg am 24. September 2026 (mit „Schritt III“ gekennzeichnet) bescheinigten Fassung)

übereinstimmen.

Hamburg, 24. September 2026

Dr. Samad Zarifkar
als amtlich bestellter Vertreter des Notars
Dr. Matthias Kleiser

DR. MATTHIAS KLEISER NOTARIATSSIEGEL HAMBURG

Az: 2602382
Dok: 1095251.1

SATZUNG

der

Kiel Power Systems SE

A.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) und führt die Firma

Kiel Power Systems SE.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kiel.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

- die Lohnfertigung und mechanische Bearbeitung von Gussteilen und
- die Herstellung und Entwicklung von Großmotorenventilen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens verbunden sind oder die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(3) Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und/oder Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des § 2 Abs. (1) umfassen. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), führen lassen oder auf solche übertragen oder ausgliedern. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Agenturen und Repräsentanzen im In- und Ausland errichten, unterhalten und aufgeben. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil der in § 2 Abs. (1) genannten Tätigkeiten beschränken.

§ 3
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

(2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

B.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,00 (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 5.000.000 Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 0,30.

§ 5
Aktien

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse oder eines Handelsplatzes erforderlich ist, an der bzw. in den die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen oder einbezogen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.

(3) Die Form und den Inhalt von Aktien sowie etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Verwaltungsrat. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

(4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

(5) Von der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 7 Sätzen 1 und 2 AktG wird Gebrauch gemacht. Die Nennbetragsaktien der Gesellschaft dürfen einen geringeren Nennwert als einen Euro haben und müssen auf mindestens einen Eurocent lauten.

C.
VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6
Monistisches System, Organe der Gesellschaft

(1) Die Leitungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem monistischen System.

(2) Organe der Gesellschaft sind

- der Verwaltungsrat und
- die Hauptversammlung.

(3) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

(4) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

I.
Verwaltungsrat

§ 7
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Mitgliedern. Die konkrete Größe des Verwaltungsrats bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Sie können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit darf sechs (6) Jahre nicht überschreiten. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.

(4) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Verwaltungsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Verwaltungsrats, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.

(5) Die Hauptversammlung kann für jedes von ihr bestellte Mitglied des Verwaltungsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Verwaltungsrats werden, wenn Mitglieder

des Verwaltungsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 7 Abs. (4) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Verwaltungsrates. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

(6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat. Den Ausschüssen können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden. Soweit das Gesetz und die Satzung es zulassen, kann der Verwaltungsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen.

§ 8
Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Verwaltungsrats neu bestellt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen.

(4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Das Recht des Vorsitzenden zum

Stichentscheid bei Stimmengleichheit steht dem Stellvertreter des Vorsitzenden nicht zu.

(5) Willenserklärungen des Verwaltungsrats sowie Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, werden im Namen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben bzw. vorgenommen. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Verwaltungsrat entgegenzunehmen.

§ 9
Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren.

(3) Der Verwaltungsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.

(4) Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

(6) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren.

§ 10
Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei (3) Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Verwaltungsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz)

abgehalten und einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

(5) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Verwaltungsrats innerhalb der Frist widersprochen hat.

(6) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 10 Abs. (4)) schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats, die nach Maßgabe von § 10 Abs. (4) bzw. Abs. (6) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Die abwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid).

(9) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 10 Abs. (4)) des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 10 Abs. (4)) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 11
Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen gegebenenfalls auch eine anfallende Umsatzsteuer gehört.

(2) Über die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats beschließt die Hauptversammlung. Der Vergütungsbeschluss gilt fort, bis die Hauptversammlung einen neuen Vergütungsbeschluss fasst.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

(4) Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, bestimmt sich dessen Vergütung ausschließlich nach dem mit der Gesellschaft abzuschließenden Anstellungsvertrag.

II.
Geschäftsführende Direktoren

§ 12
Geschäftsführung und zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Er kann einen der geschäftsführenden Direktoren zum Vorsitzenden der Geschäftsführung („Chief Executive Officer") ernennen und, falls mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, einen oder zwei von ihnen als dessen Stellvertreter.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

(3) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(4) Die geschäftsführenden Direktoren haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und nach den Weisungen des Verwaltungsrats zu führen.

(5) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren, in der er bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig macht. Er kann darüber hinaus weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustim-

mung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann Zustimmungen zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich auch allgemein, befristet oder unbefristet oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen, auch an einzelne geschäftsführende Direktoren.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu bestimmten zustimmungspflichtigen Geschäften oder Arten von Geschäften bedürfen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Der Verwaltungsrat kann, insbesondere in einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren, die Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren auf die einzelnen geschäftsführenden Direktoren verteilen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung die Beziehungen der geschäftsführenden Direktoren untereinander und zur Gesellschaft regeln.

§ 13
Vertretung der Gesellschaft

(1) Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat kann einzelnen, mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren generell oder für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Verwaltungsrat kann zudem einzelne, mehrere oder sämtliche geschäftsführende Direktoren generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist; § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats vertreten.

III.
Hauptversammlung

§ 14
Ort und Einberufung, virtuelle Hauptversammlung

(1) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte vom Verwaltungsrat einberufen.

(3) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, in Frankfurt am Main oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

(4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im Bundesanzeiger.

(5) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

(6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die innerhalb von fünf (5) Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

§ 15
Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben.

(2) Die Anmeldung hat, soweit in der Einberufung nicht auch eine hiervon abweichende Form zugelassen wird, in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

(3) Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung nachzuweisen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den 22. Geschäftsschluss vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, Record Date) zu beziehen.

(4) Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der jeweiligen gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung können auch jeweils kürzere, in Tagen zu bemessende Fristen vorgesehen werden.

(5) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

(6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu treffen.

(7) Die Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung gehindert ist, seinen Wohn- oder

Dienstsitz im Ausland hat oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müsste oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 16
Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sofern dieser nicht zugleich geschäftsführender Direktor ist, oder ein von ihm bestimmtes anderes nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine von ihm bestimmte andere Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Verwaltungsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine sonstige von ihm dazu bestimmte Person die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt; im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 15 Abs. (7) teilnehmende Mitglieder des Verwaltungsrats gelten hierbei als anwesend.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rederecht der Aktionäre sowie Fragen der Aktionäre im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG, Nachfragen im Sinne des § 131 Abs. 1d Satz 1 AktG und Fragen zu neuen Sachverhalten im Sinne des § 131 Abs. 1e Satz 1 AktG zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 17
Übertragung der Hauptversammlung

Der Verwaltungsrat kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Bild und/oder in Ton über elektronische und andere Medien zulassen. Er kann dabei insbesondere auch Umfang und Art der Übertragung im Einzelnen regeln und über deren Zulassung entscheiden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 18
Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

(2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung zusätzlich zu einer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit rechtlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

D.
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 19
Rechnungslegung

(1) Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat einen Vorschlag vorzulegen, den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung machen will.

(2) Der Verwaltungsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Verwaltungsrat ist den geschäftsführenden Direktoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Er ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

§ 20
Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

E.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21
Gerichtsstand, salvatorische Klausel

(1) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.